

einen beharrlichen Kampf, auch mit den Mitteln des Zwanges, mit Notwendigkeit erfordert. Auch diese Lehre vermittelt uns Lenin, der im Zusammenhang mit der Begründung der Notwendigkeit einer konsequenten Rechnungsführung und Kontrolle der Massen „über die Reichen, die Gauner, Schmarotzer und Rowdys“ in der schon zitierten Schrift über den Wettbewerb schrieb:

„Natürlich kann diese in der Geschichte der Menschheit gewaltigste Ablösung der unfreien Arbeit durch die Arbeit für sich selbst nicht ohne Reibungen, Schwierigkeiten, Konflikte, nicht ohne Gewaltanwendung gegenüber den eingefleischten Schmarotzern und ihrem Anhang vor sich gehen.“<sup>9</sup>

Damit führt uns die hier entwickelte Konzeption auch zur Erkenntnis der historischen Bedingtheit und Notwendigkeit der in der gegenwärtigen Etappe des sozialistischen Aufbaus vor unserer Strafrechtspraxis stehenden Wende. Ihrem Inhalt und Ziel nach wird sie, worauf schon eingegangen wurde, bedingt durch das Wesen der proletarischen Staatsmacht. Der Zeitpunkt, das Tempo und die konkreten Wege ihrer Realisierung werden aber zugleich entscheidend bestimmt durch den Stand und das Wachstum der sozialistischen Bewußtheit der Massen, die in der Höherentwicklung der sozialistischen Demokratie unseres Staates, insbesondere in den örtlichen Organen der Staatsmacht und den sozialistischen Brigaden und Gemeinschaften, zum Ausdruck kommen. Gemäß der Entwicklung der Bewußtheit der Massen verändern sich auch der Charakter und die gesellschaftliche Gefährlichkeit einer Vielzahl von Verletzungen der Rechtsordnung und anderer Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens und reifen zugleich diejenigen gesellschaftlichen Kräfte heran, die imstande sind, in zunehmendem Maße Verletzungen der Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens unmittelbar selbst zu ahnden und ihre Ursachen zu überwinden. Diese Entwicklungstendenz findet in der sich gegenwärtig anbahnenden Umwandlung der Konfliktkommissionen und — in weiterer Zukunft zu erwarten — auch anderer Institutionen (wie z. B. der Sdiiedsmänner) in Organe unmittelbarer gesellschaftlicher Gerichtsbarkeit bereits greifbaren Niederschlag.

Mit dem zunehmenden Übergang der Ahndung von Verletzungen des sozialistischen Zusammenlebens an unmittelbar gesellschaftliche Einrichtungen werden für die Straforgane des Arbeiter-und-Bauern-Staates die Bedingungen geschaffen, um durch eine planmäßig organisierte, auf die Massen gestützte Verbrechensbekämpfung aktiv zur Überwindung der sozialen Verbrechensursachen im Prozeß der sozialistischen Umgestaltung selbst beizutragen. Das wiederum ist eine notwendige Bedin-

9. W. I. Lenin, a. a. O., S. 290.